



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

148. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den, 23. November 2022

Nr. 28

Inhaltsverzeichnis:

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glöttgruppe für das Haushaltsjahr 2022
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen
- Stellenausschreibung

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glöttgruppe

für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Glöttgruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen
und Ausgaben mit **1.234.210 Euro**
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und
Ausgaben mit **670.050 Euro**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in
Höhe von **271.300 Euro**
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Holzheim, den 08.11.2022

Käßmeyer
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat mit Bescheid vom 26.10.2022, Az.: 30-9410/22, die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan rechtsauf-sichtlich (Art. 71 Abs. 2 GO) genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab sofort bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Holzheim, Hochstiftstr. 2, 89438 Holzheim, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des
**Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eich-
berggruppe Wengen**

(Landkreis Dillingen a.d.Donau)

für das Haushaltsjahr **2023**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 S. 1, 41 KommZG, 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur

Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 187.300 Euro

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 471.300 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden bis zu einem Betrag von 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Villenbach, den 18.11.2022

Werner Filbrich
Verbandsvorsitzender

Vorstehende Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird hiermit nach Genehmigung der Rechtsaufsicht vom 16.11.2022 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt zusammen mit ihren Anlagen nach Vorschrift des Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ab sofort bis zur nächsten Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Villenbach, Hauptstraße 17, während der allgemeinen Sprechstunden des Bürgermeisters zur Einsichtnahme auf.

Villenbach, den 18.11.2022

Werner Filbrich
Verbandsvorsitzender

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen folgende

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.11.2014

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.11.2014 wird wie folgt geändert:

§ 6 Beitragssatz Herstellungsbeiträge

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,50 Euro |
| b) pro m ² zulässiger Geschossfläche | 4,50 Euro |

§ 9a Abs. 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 2,5 m³/h 70 Euro jährlich.

§ 10 Abs. 3 Verbrauchsgebühr

Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt 1,50 Euro.

§ 2

Die Satzungsänderungen §§ 6, 9a und 10 treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Villenbach, den 18.11.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen

Werner Filbrich
Verbandsvorsitzender

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter (m/w/d) für das Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrecht

für den Fachbereich 31, Team 311 „Asylverfahren, Einbürgerung, Standesamtsaufsicht“.

Ausführliche Informationen über diese Stelle, die zu erfüllenden Anforderungen und unsere Erwartungen sowie die Möglichkeit zur Online-Bewerbung finden Sie auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-dillingen.de, Rubrik Beruf und Karriere.

Dillingen a.d.Donau, 23.11.2022

Markus Müller
Landrat